

Nr.: BV-090/2019**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 08.05.2019

Justizariat
Seidig, André
Tel.: 03491 421-91140
Aktz.:
Bezug:**Beschlussvorlage**

Nummer BV-090/2019

Betreff :

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg und seine Ausschüsse sowie für die Ortschaftsräte

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortsbürgermeisterrunde	23.05.2019	nicht öffentlich Einleitung des Anhörungs- verfahrens
Ortschaftsrat Abtsdorf	13.06.2019	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Apollensdorf	18.06.2019	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Boßdorf	28.05.2019	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Griebo	11.06.2019	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Kropstädt	18.06.2019	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Mochau	17.06.2019	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Nudersdorf	29.05.2019	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Pratau	12.06.2019	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Reinsdorf	29.05.2019	öffentlich anzuhören

Ortschaftsrat Schmilkendorf	17.06.2019	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Seegrehna	27.05.2019	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Straach	13.06.2019	öffentlich anzuhören
Haupt- und Wirtschaftsausschuss	06.06.2019	öffentlich vorberatend
Stadtrat	19.06.2019	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die als Anlage 1 beigefügte Geschäftsordnung.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**Begründung :**

A.

Die Novellierung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA 2019, 66) sowie die Überarbeitung der Hauptsatzung sind der Anlass zu einer Überarbeitung der Geschäftsordnung. Dabei wurden die Hinweise aus der Praxis aufgegriffen.

Die Änderungen und ihre rechtlichen Grundlagen sind in der als Anlage 2 beigefügten Synopse dargestellt.

Wesentlich sind folgende Änderungen:

1. Die digitale Gremienarbeit hat sich etabliert. Neben Stadtrat und Ausschüsse werden künftig alle Ortschaftsräte in die elektronische Ratsarbeit integriert. Damit die digitale Ratsarbeit einen effizienten Sitzungsdienst gewährleisten und langfristig weiter Kosten einsparen kann, wurden die vorhandenen rechtlichen Vorschriften optimiert und an prominenter Stelle verortet.

2. Die elektronischen Medien erleichtern die Ratsarbeit ungemein. Eine über die Maßen hinausgehende Nutzung kann sie jedoch auch gefährden. Aus diesem Grund wurde die Geschäftsordnung um Regelungen zum Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien ergänzt.

3. Die Regelungen zur Einwohnerfragestunde für den Stadtrat und seine Ausschüsse wurde aufgrund § 28 Abs. 2 KVG LSA aus der Hauptsatzung entfernt. Der Vorschrift entsprechend, werden die Einzelheiten zur Einwohnerfragestunde künftig in der Geschäftsordnung geregelt. Hingegen ist die Einwohnerfragestunde für die Ortschaften gem. § 84 Abs. 5 KVG LSA in der Hauptsatzung zu regeln.

4. Neu aufgenommen wurde, dass künftig Vertretungsberechtigten von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren zu Beginn der Beratung ihres Einwohnerantrages bzw. Bürgerbegehrens Gelegenheit geben wird, ihr Anliegen zu erläutern. In einer anschließenden Beratung kann ihnen vom Vorsitzenden das Wort erneut erteilt werden.

5. Die praxisrelevanten Geschäftsordnungsanträge wurden optimiert. Neu aufgenommen wurde der Antrag auf namentliche Abstimmung.

6. Angesichts der rechtlichen Bedeutung der Niederschriften wurde das Verfahren zur Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und über die Niederschrift selbst optimiert. Künftig werden die Gremien nicht nur über die Niederschrift, sondern auch über Einwendungen zur Niederschrift abstimmen. Wird einer Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

7. Die Einsichtnahme in die beschlossenen Niederschriften der öffentlichen Sitzungen ist jedermann nach vorheriger Anmeldung während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung gestattet.

8. Das KVG LSA enthält keine Regelungen zu einem Ältestenrat. Seine Einrichtung ist freiwillig. Eine grundlegende Bestimmung über die Einrichtung eines Ältestenrates wurde in der neuen Hauptsatzung aufgenommen. Das Fehlen einer gesetzlichen Verpflichtung steht dem nicht entgegen, da in der Hauptsatzung auch Regelungen erfolgen können, die durch Rechtsvorschriften nicht dorthin verwiesen sind. In der Geschäftsordnung werden die Zusammensetzung, der Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats geregelt.

9. Die Regelungen zu den Verfahren in den Ausschüssen und Ortschaften wurden hinsichtlich überflüssiger Bestimmungen bereinigt. Das Verfahren gestaltet sich analog zum Stadtrat. Einer Wiederholung derselben Vorschriften bedarf es nicht.

B.

Gem. § [45](#) Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA ist der Stadtrat für die Entscheidung über den Erlass und die Aufhebung der Geschäftsordnung zuständig.

Gem. § [59](#) KVG LSA muss der Stadtrat zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung erlassen.

Gem. § [59](#) KVG LSA muss die Geschäftsordnung mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates beschlossen.

Anlagen:

Anlage 1 – Geschäftsordnung (GeschäftsO)

Anlage 2 – Synopse